



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

S a t z u n g

des Schützenvereins Osterbrock e.V. in Geeste/OT Osterbrock im Landkreis Emsland

§1

Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Osterbrock e.V." und hat seinen Sitz im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste. Er wurde im Jahre 1920 gegründet. Der Gerichtsstand ist Geeste, Ortsteil Osterbrock, Landkreis Emsland.

§2

Zweck

Der Schützenverein Osterbrock e.V. will durch den Schießsport die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder fördern.

Er will das Schützenfest alljährlich als echtes Volksfest feiern und Geselligkeit und Brauchtum pflegen.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein Osterbrock e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Schützenverein Osterbrock e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Schützenvereins Osterbrock e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Gliederung des Vereins

Der Schützenverein Osterbrock e.V. unterhält eine selbständige Sportschützenabteilung, die Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Fachverbandes Schießsport ist. Die Sportschützenabteilung hat eine eigene Geschäftsordnung.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden kann.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie alle Mitglieder, die voll erwerbsunfähig sind, bleiben beitragsfrei.

Die Ehefrauen der verstorbenen Mitglieder genießen bei Veranstaltungen die gleichen Rechte wie alle übrigen Mitglieder.

Mitglied in der Sportschützenabteilung kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung der Sportschützenabteilung bekennt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei freiwilligem Austritt, der schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss,
- durch Ausschluss.

Ausgeschlossen werden kann,

- wer den Interessen des Vereins zuwider handelt,
- wer gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung der Sportschützenabteilung verstößt,
- wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt,
- trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

§6

Ansprüche der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen und sich am sportlichen Schießen zu beteiligen.

Es hat an beiden Schützenfesttagen freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Das gleiche gilt für die Ehefrauen oder Partnerinnen der Mitglieder.

§7

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle übrigen Vereinsmitglieder und sind beitragsfrei.



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem 1. Vorsitzenden und dem 1-. und 2. Stellvertreter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Schießwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus je einem Stellvertreter des Kassierers, des Schriftführers und des Schießwartes sowie dem Kommandeur, dem Adjutanten und dem Gerätewart zusammen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll der 1. Vorsitzende mit dem 1. und 2. Stellvertreter sein, die auch zusammen handlungsberechtigt sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre. Bei mehreren Vorschlägen muss geheim (durch Zettelwahl) entschieden werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der jeweilige Stellvertreter auf.

Der gesamte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet.



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren, über die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen und das Vermögen des Vereins gewissenhaft zu verwalten.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher sich in Abständen von der jeweiligen Vermögenslage des Vereins Kenntnis zu verschaffen.

Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen von zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung zu bestimmen sind.

§11

Jahreshauptversammlung

In jedem Jahr soll mindestens eine Jahreshauptversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden durch ortsübliche Bekanntmachung 8 Tage im Voraus einzuberufen ist.

§12

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören die Entgegennahme und die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Jahres, die Entlastung des Vorstandes. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und beschließt erforderliche Satzungsänderungen.

Über die Jahreshauptversammlung soll ein Protokoll geführt werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder demselben zustimmen.



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins müssen jedoch anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geeste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Osterbrock zu verwenden hat.

§14

Schützenkönig und Thronfolge

Schützenkönig kann jedes Vereinsmitglied werden bei folgenden Voraussetzungen:

- Dreijährige Vereinsmitgliedschaft ist erforderlich.
- Das 21. Lebensjahr muss vollendet sein.
- Der Wohnsitz muss Vereinsgebiet (Kirchspiel Osterbrock) sein.
- Der König wird durch ein Königsschießen ermittelt.
- Abgegeben werden 2 Schuss gegen eine Gebühr, die vom Vorstand festgelegt wird. Die fünf Schützen mit der höchsten Ringzahl müssen ein Steckschießen bestreiten. Die in diesem Steckschießen erreichte höchste Ringzahl berechtigt und verpflichtet zugleich zur Übernahme der Königswürde.
- Der somit ermittelte König bestimmt seine Königin, drei Ehrenpaare und ein Adjutantenpaar und gibt diese dem Vorstand bekannt.



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

Die Königin muss 18 Jahre alt sein und im Vereinsgebiet ihren Wohnsitz haben.

Die Ehrenherren müssen Mitglieder des Vereins sein, mindestens 18 Jahre und ebenfalls im Vereinsgebiet wohnen.

Als Ausnahme kann nur ein einziger Ehrenherr, der mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied ist, mit seiner Ehrendame Mitglied des Throns werden, auch wenn dieser nicht im Vereinsgebiet wohnt.

Der Adjutant muss seinen Wohnsitz im Vereinsgebiet haben.

Die Ehrendamen müssen ihren Wohnsitz nicht zwangsläufig im Vereinsgebiet haben, jedoch mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Festumzüge, an dem möglichst alle Vereinsmitglieder teilnehmen sollen, stehen unter der Leitung des Vorsitzenden und des Kommandeurs.

Deren Anleitungen sind Folge zu leisten.

Der König mit seinem Thronfolge sind jeweils am Proklamationstag sowie am 1. Festtag des folgenden Jahres im Amt.

Der König erhält vom Verein einen Kostenzuschuss, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhält er einen Königspreis.

Die Kosten der Plakette zur Königskette trägt der König.

Dem Schützenkönig wird vom Schützenverein eine Königsscheibe überbracht. Der Zeitpunkt der Überbringung wird vom Vorstand festgelegt.

Der amtierende König hat an die vom Verein anberaumten Veranstaltungen (Jubiläumsfeiern, Fahnenweihen usw.) anderer Vereine möglichst teilzunehmen.



SCHÜTZENVEREIN OSTERBROCK E.V.

Die dem König und seinem Thronfolge vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände (Königshut, Diadem, Schärpen usw.) sind sorgfältig zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand wieder abzugeben.

Bis zur Erlangung einer zweiten oder weiteren Königswürde müssen jeweils fünf Jahre vergangen sein.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung vom 27.12.2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 29.12.1970, zuletzt geändert am 27.12.2014.

Geeste/Ortsteil Osterbrock, den 27.12.2019